

**Präambel**

Im Angesicht der neuen Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, welche ab 25. Mai 2018 gilt, sieht der Jugendförderverein Sulzbach e.V. (JFV) die Veranlassung eigene Festlegungen gemäß Art. 91 DSGVO zu treffen.

Diese Datenschutzordnung wird erlassen in Anwendung des verfassungsrechtlich garantierten Rechts der Vereine, ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltende Gesetz zu ordnen und zu verwalten. Dies ist auf den JFV Sulzbach e.V. analog anzuwenden. Das Recht ist europarechtlich geachtet und festgeschrieben in Artikel 91 und Erwägungsgrund 165 Verordnung EU 2016/679 (DSGVO) des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016, sowie Art. 17 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).
In Wahrnehmung dieses Rechts stellt diese Datenschutzordnung einen Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung her und regelt die Datenverarbeitung im Bereich des JFV Sulzbach e.V.

Die Mitglieder des Vereins JFV Sulzbach e.V. wollen im Angesicht der neuen Datenschutzbestimmungen gesonderte Vorkehrungen treffen, um die vorliegenden Informationen zu schützen.

Diese Verordnung basiert auf den Regelungen der DSGVO. Soweit Bereiche in dieser Datenschutzordnung nicht explizit geregelt sind, ist die DSGVO anzuwenden. In Auslegungsfragen sind Entscheidungen und Literatur zur DSGVO heranzuziehen, sofern sie in Ihrem Anwendungsfall ähnlich sind und die Belange des Vereins berücksichtigen.

**§ 1 ANWENDUNGSBEREICH**

(1) Es gelten die Regelungen der DSGVO und des BDSG-neu in ihrer aktuellen Fassung. Die im Rahmen dieser Verordnung getroffenen Regelungen dienen der Konkretisierung zum Schutz der Vereinsinteressen des JFV Sulzbach e.V.
(2) Diese Datenschutzordnung gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch JFV Sulzbach e.V.

(3) JFV Sulzbach e.V. stellt sicher, dass auch in den ihr zugeordneten Diensten, Einrichtungen und Werken diese Datenschutzordnung sowie die zu ihrer Ausführung und Durchführung erlassenen weiteren Bestimmungen Anwendung finden.

**§ 2 SCHUTZZWECK**

(1) Die in der EU-DSGVO und dem BDSG-neu genannten Regelungen dürfen in ihrer Anwendung den Interessen des JFV Sulzbach e.V. in den nachfolgenden Bereichen nicht entgegenstehen. Diese Datenschutzordnung bringt die Regelungen der EU-DSGVO und dem BDSG-neu in Einklang mit den Interessen des JFV Sulzbach e.V.
(2) Den Interessen des JFV Sulzbach e.V. stehen Regelungen immer dann entgegen wenn:

1. Durch die Veränderung / Löschung von personenbezogenen Informationen eine Herleitung der Wiederherstellung mit einfachen Mitteln nicht mehr möglich ist.
2. Durch die Löschung / Veränderung von personenbezogenen Daten die Erfüllung der Vereinsaufgaben nicht mehr erfüllt werden können.

**§ 3 GRUNDSÄTZE**

(1) Personenbezogene Daten sind nach folgenden Grundsätzen zu verarbeiten:

1. Rechtmäßigkeit, Verhältnismäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz;
2. Zweckbindung: Personenbezogene Daten werden für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben. Sie dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden. Weitere Zwecke können im Rahmen dieser Verordnung festgelegt werden.
3. Datenminimierung: Die Verarbeitung personenbezogener Daten wird auf das dem Zweck angemessene und notwendige Maß beschränkt;
4. Richtigkeit: Personenbezogene Daten müssen sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein. Es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;
5. Speicherbegrenzung: Personenbezogene Daten werden in einer Form gespeichert, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit sie für die Zwecke des Archivs, der wissenschaftlichen und historischen Forschung sowie der Statistik verarbeitet werden;
6. Integrität und Vertraulichkeit: Personenbezogene Daten werden in einer Weise verarbeitet, die eine angemessene Sicherheit gewährleistet, einschließlich des Schutzes vor unbefugter oder unrechtmäßiger Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung.

(2) Der JFV Sulzbach e.V. muss die Einhaltung der Grundsätze nachweisen können (Rechenschaftspflicht).

**§ 4 RECHTE DER BETROFFENEN**

(1) JFV Sulzbach e.V. trifft geeignete Maßnahmen, betroffenen Person alle Informationen, die nach dieser Datenschutzordnung und der geltenden EU-Datenschutz-Grundverordnung hinsichtlich der Verarbeitung zu geben sind, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form zu übermitteln; dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Minderjährige richten.
(2) Informationen werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – exzessiven Anträgen einer betroffenen Person kann der JFV Sulzbach e.V. sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden, oder ein angemessenes Entgelt verlangen.

* **5 ARCHIV- und VERWENDUNGSZWECKE**

(1) Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 DSGVO ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSVGO zulässig, wenn diese für im gemeindlichen Interesse liegende Archivzwecke erforderlich sind. Der Vorstand der Sportfreunde Grißheim 1920 e.V. muss angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen gemäß § 22 Abs. 2 S.2 BDSG-Neu vorsehen.

(2) Ein Recht auf Auskunft der Daten der betroffenen Person gemäß Artikel 15 DSGVO besteht nicht, wenn das Archivgut nicht durch den Namen der Person erschlossen ist oder keine Angaben gemacht werden, die das Auffinden des betreffenden Archivguts mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ermöglicht.

(3) Das Recht auf Berichtigung der betroffenen Person gemäß Artikel 16 DSGVO besteht nicht, wenn die personenbezogenen Daten zu Archivzwecken im Vereins-Interesse verarbeitet werden. Bestreitet die betroffene Person die Richtigkeit der personenbezogenen Daten, ist ihr die Möglichkeit einer Gegendarstellung einzuräumen. Das zuständige Archiv ist verpflichtet, die Gegendarstellung den Unterlagen hinzuzufügen.

(4) Die in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a, b und d, den Artikeln 20 und 21 der DSGVO vorgesehenen Rechte bestehen nicht, soweit diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und die Ausnahmen für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich sind.

(5) Die bei den Sportfreunde Grißheim 1920 e.V. geführten Mitglieder-Archive beinhalten im Besonderen Nachweise über Personen in folgenden Kategorien:

* aktive Mitglieder,
* passive Mitglieder,
* ausgetretene Mitglieder.

(6) Die Daten der aktiven und passiven Mitglieder werden für Vereinsaufgaben gespeichert. Die Daten ausgetretener Mitglieder verbleiben bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres (Ende Beitragseinzug) als Nachweis, dass jemand Mitglied der Sportfreunde Grißheim 1920 e.V. war, gespeichert.

(7) Die Daten der aktiven und passiven Mitglieder werden für Vereinsaufgaben verwendet

**Vereinsinterne Datenverarbeitung:**Die Erhebung Ihrer im Aufnahmeformular angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Bankdaten, die allein zur ordnungsgemäßen Mitgliedsverwaltung im DFBnet erforderlich sind, beruht auf der gesetzlichen Berechtigung. Der Speicherung stimme ich zu.

**Verbandsmeldungen:**Als Mitglied des Badischen Sportbundes und seiner Verbände ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an die Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht und die ausgeübte Sportart. Des Weiteren werden personenbezogene Daten verwendet z.B. für Ehrungs- oder Auszeichnungsvorschläge an den Südbadischen Fußballverband (SBFV) oder an den Deutschen Fußballbund (DFB).

**Meldungen an die Stadt Neuenburg:**Zum Erhalt von Fördermitteln im Jugendbereich aus dem Vereinsförderprogramm der Stadt Neuenburg am Rhein werden Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht und der Wohnort (Stadt ohne Straßenbezeichnung) gemeldet.

* **6 DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER**

 (1) JFV Sulzbach e.V. bestimmt, dass die Vereinsleitung die Aufgaben zur Wahrung des Datenschutzes wahrzunehmen hat. Die Vereinsleitung ist folglich der vereinsinterne Datenschutzbeauftragte. Insofern die Vereinsleitung die Aufgaben nicht wahrnehmen kann, hat der Vorstand des JFV Sulzbach e.V. Maßnahmen gemäß Abs. 2 zu treffen.

(2) Der Vorstand des JFV Sulzbach e.V. kann nach Abstimmung mit der Vereinsleitung durch schriftliche Weisung die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten auf einen weiteren Mitarbeiter oder eine externe Stelle übertragen. Zum Datenschutzbeauftragten darf durch die Vereinsleitung nur ernannt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit hat.

(3) Die Vereinsleitung veröffentlicht die Kontaktdaten des jeweiligen Datenschutzbeauftragten, soweit dazu ein Dritter bestellt wird. Die Benennung ist der Datenschutzaufsicht mitzuteilen.

(4) Der jeweilige Datenschutzbeauftragte unterliegt im Bereich des Datenschutzes keinen Weisungen. Über relevante Vorfälle im Bereich des Datenschutzes ist der Vorstand des Vereins sofort zu informieren. Darüber hinaus berichtet der Datenschutzbeauftragte mindestens einmal jährlich über aktuelle Vorkommnisse und Verfahren.

(5) Im Weiteren gelten die Regelungen zum Datenschutzbeauftragten aus der DSGVO.

**§ 7 VERFAHRENSVERZEICHNISSE**

(1) JFV Sulzbach e.V. führt ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen. Dieses Verzeichnis enthält folgende Angaben:

1. den Namen und die Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle, gemäß Art. 30 Abs. 1 a DSGVO;
2. die Zwecke der Verarbeitung;
3. eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten;
4. die Kategorie von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfängern in Drittländern oder internationalen Organisationen;
5. gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angaben der dort getroffenen geeigneten Garantien (vgl. Art. 30 Abs. 1 e DSGVO);
6. die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien oder einen Rechtsgrund zum Erhalt der Informationen;
7. wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen.

**§ 8 RECHT AUF DATENÜBERTRAGBARKEIT**

Das Recht auf maschinelle Datenübertragbarkeit besteht dann nicht, wenn es sich um historische Dokumente handelt, welche nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand in eine gängige maschinenlesbare Form gebracht werden könnten.

**§ 9 IN KRAFTTRETEN, ÄNDERUNG**

Diese Datenschutzordnung des JFV Sulzbach e.V. tritt mit Wirkung vom 25. Mai 2018 vorläufig in Kraft und wird in der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Datenschutzordnung des JFV Sulzbach e.V. kann durch Beschluss des Vorstands geändert werden.